RICHTLINIEN zur Förderung der Vereine in Langenselbold

R I C H T L I N I E N
zur Förderung der Vereine in Langenselbold
(Vereinsförderrichtlinien)

Inhalt

1. Allgemeines

2. Förderungsvoraussetzungen

3. Förderungsgrundsätze

4. Förderungsarten
A. Grundförderung
1. Jugendförderung
2. Kostenlose Dauerkarte für Übungsleiter
3. Fahrkostenzuschüsse
B. Förderung von Investitionen
1. Allgemeines
2. Bewilligungsvoraussetzungen
3. Förderhöhe
C. Förderung von Vereinsjubiläen
1. Allgemeines
2. Jubiläumsbeitrag
D. Ehrung
1. Ehrenpreise
2. Sportlerehrung
3. Sonderehrungen

5. In-Kraft-Treten

Einführung

Durch die Richtlinien über die Förderung der Vereine in Langenselbold soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden.
Den verschiedenen Vereinen werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem ist hier das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt.
Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.
Mit den nachstehenden Grundsätzen soll die Basis geschaffen werden, die die Organisationen und Vereine in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Stadt Langenselbold ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben.
Aus dieser Bereitschaft der Stadt heraus, entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

1. Allgemeines

Mit den nachstehenden Förderleistungen werden die Vereine und Organisationen in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden. Es findet eine Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements der Vereine, Organisationen und seiner Mitglieder statt. Durch die Förderung soll die Vereinsarbeit unterstützt werden. Der Grundsatz der Stadt Langenselbold ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.
Die Förderungsmaßnahme nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Langenselbold.
Es besteht kein Rechtsanspruch. Unabhängig von der nach diesen Richtlinien errechneten Förderung und Bezuschussung richten sich die Leistungen der Stadt nach den jeweils im städtischen Haushalt bereitgestellten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel- und Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.
Im Folgenden werden gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen und Ortsgruppen unter dem Begriff „Verein" zusammengefasst.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden, entsprechende Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Stadt aktiv sind.
2.2 Der Verein muss seinen Sitz in Langenselbold haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Langenselbold bzw. deren Einwohner erstrecken.
2.3 Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Langenselbold haben.
2.4 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
2.5 Der Verein muss direkt oder indirekt einem Dach- bzw. Fachverband angehören (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist).
2.6 Der Verein soll mindestens sei drei Jahren bestehen. Die Mindestmitgliederzahl soll 50 Mitglieder betragen.
2.7 Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.
2.8 Über Ausnahmeförderungstatbestände, unabhängig von diesen Förderungsvoraussetzungen, kann der Magistrat entscheiden.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei dem Magistrat der Stadt Langenselbold einzureichen.
3.2 Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist der Stadt grundsätzlich die Verwendung der Fördermittel (Rechnung) nachzuweisen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
3.3 Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragsstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht. Weitere Zuschussquellen sollen in Anspruch genommen werden und der Antragsteller soll die Bewilligungsbedingungen anerkannt haben.

3.4 Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

3.5 Anträge kann nur der Hauptverein mit rechtsverbindlicher Unterschrift des 1. Vorsitzenden einreichen. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift müssen zurückgegeben werden.

3.6 Der Magistrat kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist.

4. Förderungsarten

A. Grundförderung – Allgemeine Förderung der Vereine

1. Jugendförderung

Wichtig ist der Stadt die Förderung der Jugend. Um den Vereinen eine intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, gewährt die Stadt auf Antrag die „Vereins- und Jugendförderung":
Zu Unterstützung ihrer Jugendarbeit erhalten die örtlichen Vereine einen Zuschuss von 6,00 € jährlich für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (d.h. die zum Stichtag 01.11. des Förderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind).
Für jeden beschäftigten lizenzierten Übungsleiter in der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 60,-- € pro Person/Jahr.
Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Vorlage einer namentlichen Auflistung (mit Wohnort und Geburtsjahr).
Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Weiter von der Jugendförderung ausgenommen sind Vereine, die eine gesonderte Förderung erhalten (z.B. Träger der Jugendhilfe; Fördervereine für Langenselbolder Schulen und Kindertagesstätten).

2. Kostenlose Dauerkarte für Übungsleiter

Für die Vergabe von kostenlosen Dauerkarten für die städtischen Bäder an ehrenamtlich Tätige im Jugendbereich der Langenselbolder Vereine gelten folgende Kriterien:

- Die Tätigkeit muss:
  ehrenamtlich (ohne jegliche Entschädigung) sein; im Bereich Kinder- und Jugendarbeit liegen; regelmäßig (mindestens 1x monatlich) stattfinden.
- Der Übungsleiter/die Übungsleiterin muss über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für seine/ihre Aufgabe verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe leiten.
- Für die benannten Personen muss der Vorstand eines jeden Vereins zwei weitere Personen zur Überprüfung der Angaben benennen. Die Meldelisten müssen somit mit drei Unterschriften versehen sein. Bei Missbrauch kommt es zum Wegfall sämtlicher Ansprüche, auch für alle anspruchsberechtigten Mitglieder des Vereins, sowie zu Nachzahlung der ausgegebenen Jahreskarten im laufenden Jahr durch den Verein.
- Vereinsvorstände sind allein aufgrund ihrer Vorstandsarbeit nicht in den Kreis der berechtigten Personen aufzunehmen.

3. Fahrtkostenzuschüsse

Die Stadt beteiligt sich auf Antrag an den Fahrtkosten für die Teilnahme an Landes- oder Hessenmeisterschaften mit einem Betrag von 8,-- € je Teilnehmer (Sportler und Trainer).

Für Auslandsreisen von Schüler- und Jugendmannschaften in die Partnerstädte der Stadt Langenselbold kann auf Antrag ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

B. Förderung von Investitionen

1. Allgemeines

Die Stadt Langenselbold gewährt einen freiwilligen Zuschuss an entsprechend unter Ziffer 2 (Förderungsvoraussetzung) anerkannte, förderungswürdige und ortsansässige Vereine für durchzuführende Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben. Ebenso kann für Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände ein Zuschuss gewährt werden.
Die Zuschüsse, die gewährt werden, orientieren sich an den von der Stadt anerkannten Kosten. Es werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden oder gesundheitlichen Aufgaben entstehen. Kosten, die mit gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) anfallen, werden nicht berücksichtigt.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Der Antrag ist vor der Ausführung des Vorhabens an die Stadt zu stellen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn er vor der Ausführung des Vorhabens in belegter Form beantragt und von der Stadt bewilligt ist. Eine Zuschussgewährung nach Baubeginn ist nicht möglich.
Für die Auszahlung des Förderbetrages ist ein entsprechender Rechnungsbeleg vorzulegen.

2.2 Die Finanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen werden. Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht beizufügen, wobei das Vorhaben einschließlich des von der Stadt voraussichtlichen gewährten Zuschusses voll finanziert sein muss.
Der Antrag ist bis zum **30.06.** eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr an die Stadt Langenselbold zu stellen.
Beizufügen sind soweit dies die Investitionen erfordert:
- Baupläne
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Erläuterungsbericht
- Finanzierungsnachweis

3. Förderhöhe

Die Zuschüsse durch die Stadt betragen bis zu 10 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, jährlich maximal jedoch 5.000 € pro Verein. Sind Vereine vorsteuerabzugsberechtigt wird nur der Nettobetrag gefördert.

C. Förderung von Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt Zuwendungen anlässlich Vereinsjubiläen zum 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehen.

1. Allgemeines

1.1 Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.

1.2 Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder bereits zusammengeschlossenen Vereinen zählt als Gründungsjahr das Jahr des ältesten einst selbstständigen Vereines.
1.3 Bei Anschlüssen ist das Gründungsjahr des tragenden Vereines maßgebend.
1.4 Löst sich ein fusionierter Verein wieder in die ursprünglichen Vereine auf, wird ab der Neueintragung jedem wiederum entstehenden Verein sein ursprüngliches Gründungsjahr angerechnet.
1.5 Eine Zuwendung wird nicht gezahlt, wenn Abteilungen bzw. Teile einer Organisation ein Jubiläum begehen.

2. Jubiläumszuwendung

Die Zuwendungen werden wie folgt ausgezahlt:
Nach 25-jährigen Bestehen: 50 €
Nach 50-jährigem Bestehen: 100 €
Nach 75-jährigem Bestehen: 200 €
Nach 100-jährigem Bestehen: 300 €

D. Ehrungen

1. Ehrenpreise

Ausrichter bedeutender Veranstaltungen können von der Stadt einen Ehrenpreis (Sachpreis bzw. Pokalspende) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Stadt den örtlichen Vereinen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den Gastgeber bewilligen. Bedeutende Veranstaltungen sind auch Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen im Einzelfall 100,00 € nicht überschreiten.

2. Sportlerehrung

Einmal jährlich soll eine Sportlerehrung durchgeführt werden. Geehrt werden Hessen-, Bezirks-, Gau- und Kreismeister. Ebenso Meister und Vizemeister von Deutschen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften. Die Ehrung bezieht sich auf Langenselbolder Bürger und Vereinsmitglieder der Langenselbolder Vereine.

3. Sonderehrungen

Der Bürgermeister kann weitere Sonderehrungen durchführen. Dabei werden Personen geehrt, die sich um das Sport-, Kultur- und Bildungswesen besonders verdient gemacht haben.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2013 in Kraft. Alle bisherigen Förderrichtlinien werden damit aufgehoben.

Stadt Langenselbold 5 Main-Kinzig-Kreis

Jörg Muth
Bürgermeister